



Richtlinie zur Unterstützung der Kirchenmusik im Dekanat

A) Richtlinien zur Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen

B) Kriterien zur Vergabe von Finanzmittel

A) Richtlinien zur Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen

Die aus dem Pauschalbetrag für Personalkosten der Kirchenmusik generierten Mittel dienen der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat. Die Vergabe dieser Mittel geschieht auf Antrag und orientiert sich an der landeskirchlichen Regelung.

Das Dekanat unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit mit dem Ziel, die musikalische Verkündigung und Qualität auf hohem Niveau zu halten. Nicht in Anspruch genommene Beträge werden der Rücklage für Kirchenmusik im Dekanat zugeführt.

Die Beantragung der Unterstützung erfolgt mit vorgegebenem Formular (AfK002). In den Antrag sind die Eigenmittel der Gemeinde aus dem laufenden Haushalt, sowie Eintrittsgelder, Kollekten und Sponsoren einzustellen. Die damit zu finanzierenden Kosten werden den Einnahmen gegenüber gestellt.

Entsprechend der landeskirchlichen Regelung müssen Anträge spätestens Ende Januar für das erste Halbjahr und Ende Mai für das zweite Halbjahr dem Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat vorliegen. Der Ausschuss für Kirchenmusik berät über den Antrag und gibt seine Entscheidung an den Antragsteller und an den DSV zur Kenntnis weiter.

Nach der Veranstaltung muss innerhalb von acht Wochen eine Abschlussrechnung / Kostennachweis mit Gewinn / Verlust (mit einzelner Auflistung der Beträge) an den Ausschuss für Kirchenmusik vorgelegt werden. Er wird nach der Abrechnung die entsprechende Unterstützung festlegen, die Anweisung veranlassen und den Antragsteller sowie den DSV informieren.

B) Kriterien zur Vergabe von Finanzmitteln

1. Es muss sich um eine Veranstaltung der eigenen Gemeinde handeln, an der Gemeindemitglieder beteiligt sind. Es werden keine Fremdveranstaltungen gefördert.
2. Die Förderung geschieht in Form einer Ausfallbürgschaft (kein Zuschuss). Die Gemeinde muss einen Eigenanteil am Defizit tragen.
3. Es werden Veranstaltungen gefördert, die sonst nicht stattfinden könnten.
4. Zur Genehmigung muss der Antrag mit Finanzierungsplan und Projektbeschreibung bis spätestens Ende Januar für das erste Halbjahr und Ende Mai für das zweite Halbjahr dem kirchenmusikalischen Ausschuss vorliegen.